

02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	17 02 01 Holz
02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft	17 02 02 Glas
	17 02 03 Kunststoff
03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	17 03 03* Kohlenteeer und teerhaltige Produkte
03 01 01 Rinden- und Korkabfälle	17 04 02 Aluminium
03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	17 04 05 Eisen und Stahl
03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
03 03 01 Rinden- und Holzabfälle	17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
	18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
04 02 99 Abfälle a. n. g.	
07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
	19 03 07 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
07 02 13 Kunststoffabfälle	19 05 01 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
	19 05 02 nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
09 Abfälle aus der fotografischen Industrie	19 05 03 nicht spezifikationsgerechter Kompost
	19 05 99 Abfälle a. n. g.
09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	19 06 04 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	19 06 06 Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
	19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen	19 08 02 Sandfangrückstände
	19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne	19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
12 01 13 Schweißabfälle	19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
	19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
	19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle
15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe	19 10 02 NE-Metall-Abfälle
15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff	19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
15 01 03 Verpackungen aus Holz	19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
15 01 04 Verpackungen aus Metall	19 12 01 Papier und Pappe
15 01 05 Verbundverpackungen	19 12 04 Kunststoff und Gummi
15 01 06 gemischte Verpackungen	19 12 05 Glas
15 01 07 Verpackungen aus Glas	19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
15 01 09 Verpackungen aus Textilien	19 12 08 Textilien
15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
	19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
	20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
16 01 03 Altreifen	
16 01 19 Kunststoffe	
16 02 11* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
16 02 13* gefährliche Bestandteile ²²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	

6. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 28. 11. 2001 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 11. 07. 2008 Artikel I Die Präambel wird durch folgende Passage ersetzt: „Auf Grund der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) § 3 Abs. 1 und § 12 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009, von § 3 und 3 a Abs. 1 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 130) und §§ 1, 2, 6, 9, 10, 11 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), ber. 04. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 2012 (SächsGVBl. S. 562) und gem. § 17 der Abfallsatzung für das Gebiet der Stadt Plauen in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Plauen vom 5. 12. 2013 hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 5. 12. 2013 für das Gebiet der Stadt Plauen folgende 6. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 28. 11. 2001 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Plauen (AbfGebüS) vom 11. 07. 2008 beschlossen:“ In § 1 wird „Die Stadt Plauen“ durch „Der Landkreis“ ersetzt; nach „Abfallentsorgung“ „für das Gebiet der Stadt Plauen“ eingefügt. In § 2 (1) entfällt Satz 1; wird im neuen Satz 1 „Als Benutzer gelten“ durch „Gebührenschuldner sind“ ersetzt und nach „Ab-	fallentsorgung“ „des Landkreises“ eingefügt. In Unterabsatz 2 wird „in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung“ durch „Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. S. 3806, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1801)“ ersetzt. In § 2 (2) wird vor „Überlassungsgemeinschaften“ „Mitglieder von“ und nach „Überlassungsgemeinschaften“ „ nach § 9 Abs. 5 der Abfallsatzung für das Gebiet der Stadt Plauen“ eingefügt. In § 3 (1) und (3) wird „Grundgebühr“ durch „Festgebühr“ ersetzt. In § 3 (2) wird „von der Stadt Plauen“ durch „vom Landkreis“ ersetzt. In § 3 (3) wird unter 6. „Recyclinghofes“ durch „Wertstoffhofes auf dem Gebiet der Stadt Plauen“ ersetzt und nach „7. Verwaltungsleistungen“ „8. Anteil Entsorgungskosten Restabfall“ eingefügt sowie in Satz 3 „wohnt“ durch „mit Hauptwohnung oder Nebenwohnung gemeldet ist“ ersetzt. In § 3 Abs. 5 wird in Satz 1 vor „Gewerbebetriebe“ „andere Herkunftsbereiche als Haushaltungen (z. B.“ und nach „Einrichtungen“ das Zeichen „)“ eingefügt. In § 4 (1) wird vor „Erwerb“ „Verkauf bzw.“ eingefügt; „der Stadt Plauen“ durch „dem Landkreis“ ersetzt; nach „vollständig“ „schriftlich“ eingefügt und an den ersten Satz des Absatzes 1 Unterabsatz 2 und 3 neu wie folgt neu angefügt: „Dies gilt auch bei Änderungen der Personen- bzw. Beschäftigtenzahl nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres. Sofern die tatsächlichen Ein- bzw. Auszugstermine nicht mit den melderechtlichen Daten identisch sind, entscheidet der Landkreis. In der Regel werden die Daten des Einwohnermeldeamtes den Be-
---	---